



Stand: 24.06.2020

Coronavirus & Förderung der Hilfe für Betroffene

Wann dürfen Sie Ihren **Mitgliedern Beiträge** zurückerstatten?
Bundesfinanzministerium, FAQ Corona (Steuern)

Können Vereine ihren Mitgliedern, die durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geraten sind, für das Jahr 2020 bereits geleistete Beiträge zurückerstatten? Können sie auf die Erhebung von Beiträgen für das laufende Jahr von diesen Mitgliedern verzichten? Muss deshalb die **Satzung** oder Beitragsordnung geändert werden? Diese Fragen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) jüngst beantwortet.

Eine Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder oder deren Befreiung von Beitragszahlungen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies in der Satzung oder der Beitragsordnung des Vereins geregelt ist. Ohne entsprechende Regelung sieht das BMF eine solche Rückzahlung oder Befreiung gleichwohl ausnahmsweise **bis zum 31.12.2020** als steuerrechtlich unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit an, wenn damit durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder unterstützt werden.

Hinweis Sie müssen sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich dessen Notsituation für Sie plausibel aus anderen Umständen ergibt.

Natürlich können die meisten Vereine ihre Angebote aufgrund der Corona-Krise zurzeit nicht erbringen (z.B. aufgrund ausgefallener Übungsstunden oder nicht durchgeführter Sportkurse). Das ist allerdings laut BMF kein Grund, bereits geleistete Mitgliedsbeiträge zurückzuzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag zu verzichten. Hier greift die Ausnahmeregelung nämlich nicht und der Verein riskiert, seinen Status der Gemeinnützigkeit zu verlieren.